

WILLST DU
MICH



Minijobs im Privathaushalt.

Risiken vermeiden –
Vorteile nutzen!

minijob
zentrale

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2025

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Familien, Singles oder Alleinerziehenden fehlt die Zeit, alle Hausarbeiten selbst zu erledigen. Auch ältere Menschen benötigen Unterstützung. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen, Kochen, Putzen und Bügeln sind mehr als „ein bisschen Haushalt“. Hier kann eine Haushaltshilfe entlasten, entweder für ein paar Stunden in der Woche, halbtags oder sogar für den ganzen Tag.

Sie suchen eine Haushaltshilfe oder möchten als Minijobber im Privathaushalt arbeiten? Die Haushaltjob-Börse bietet Ihnen die kostenlose Möglichkeit, unkompliziert Hilfe bei diesen Arbeiten anzubieten oder zu suchen. Probieren Sie es aus unter: haushaltjob-boerse.de.

Minijobs in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Deutlich ermäßigte Abgaben und Steuervorteile sowie die einfache Anmeldung im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren erleichtern die Entscheidung, einen Minijob im Privathaushalt bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Dabei wird dem Arbeitgeber im Privathaushalt die Anmeldung der Haushaltshilfe so bequem wie möglich gemacht. Einfach und schnell geht dies online: minijob-zentrale.de/haushaltshilfe_anmelden.

Ihr Ansprechpartner für Minijobs in Privathaushalten ist die Minijob-Zentrale. Wir übernehmen einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten sowie die Anmeldung der Haushaltshilfe zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Minijobs in Privathaushalten. Erfahren Sie, welche Vorteile die Anmeldung einer Haushaltshilfe hat und wie einfach sie ist.

Ihre Minijob-Zentrale

Inhalts- übersicht

- 03 Vorwort
- 05 Was ist ein Minijob?
- 07 Voraussetzungen und Vorteile
- 11 Haushaltsscheck-Verfahren
- 13 Minijob-Manager
- 15 Sozialversicherungsrecht
- 17 Abgaben
- 19 Beitragsrecht
- 20 Kurzfristige Beschäftigungen
- 21 Minijobber aus dem Ausland
- 22 Arbeitsrecht
- 25 Steuerrecht
- 28 Service
- 28 Suchen Sie eine Haushaltshilfe?
- 29 Anmeldung

Was ist ein Minijob?

Allgemeines

Minijobs sind sogenannte geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der Verdienst regelmäßig im Monat die Höchstgrenze von 556 Euro nicht übersteigt. Seit dem 1. Oktober 2022 gilt im Minijob eine dynamische Verdienstgrenze, die sich am gesetzlichen Mindestlohn orientiert. Ein Minijob ist versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Minijobber versicherungspflichtig, sie können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Darüber hinaus gibt es auch kurzfristige Beschäftigungen, bei denen es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts ankommt, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Diese Beschäftigungen sind versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind.

Alle Minijobs sind bei der Minijob-Zentrale zu melden.

Wann liegt ein Minijob im Privathaushalt vor?

Verrichtet eine Person Tätigkeiten für einen Privathaushalt, die normalerweise Familienmitglieder erledigen, handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, wenn der Gelderwerb im Vordergrund steht. Beträgt der Verdienst regelmäßig im Monat maximal 556 Euro, handelt es sich um Minijobs in Privathaushalten. Hierzu zählen haushaltsnahe Dienstleistungen wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Gartenarbeit. Auch die Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen gehört dazu.

Handwerkerarbeiten, die üblicherweise Unternehmen durchführen (z. B. Maurer- oder Elektrikerarbeiten), zählen nicht dazu.

Wer kann einen Minijobber beschäftigen?

Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten können ausschließlich Personen sein, die dem Haushalt angehören. Deshalb zählen beispielsweise Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen nicht dazu.

Minijobs in Privathaushalten



Voraussetzungen und Vorteile

Können Familienangehörige im eigenen Privathaushalt beschäftigt werden?

Auch ein naher Verwandter kann einen Minijob ausüben, allerdings darf der Arbeitsvertrag nicht nur zum Schein abgeschlossen werden oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, die im elterlichen Haushalt Dienste leisten, solange sie dem Haushalt angehören und von den Eltern unterhalten werden.

Können mehrere Minijobs ausgeübt werden?

Arbeitnehmer ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung können mehrere Minijobs ausüben. Der regelmäßige Verdienst aus allen Minijobs darf aber monatlich 556 Euro nicht übersteigen. Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben einen geringfügig entlohnten Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob ist sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Entgelte aus den ausgeübten Minijobs zusammengerechnet 556 Euro im Monat nicht übersteigen. Die Meldung und Beitragszahlung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt in diesem Fall an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse.

Kann ein Minijobber mehrere Minijobs bei einem Arbeitgeber ausüben?

Ja, es handelt sich dann aber nicht mehr um einen Minijob im Privathaushalt. Beschäftigt beispielsweise ein Arzt als Einzelunternehmer eine Haushaltshilfe sowohl in seinem Privathaushalt als auch in sei-

ner Arztpraxis als Reinigungskraft, handelt es sich nicht um zwei getrennte Beschäftigungen, sondern um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Da die Beschäftigung nicht ausschließlich durch den Privathaushalt begründet wird, liegt kein Minijob im Privathaushalt vor. Sofern insgesamt die monatliche Grenze von 556 Euro eingehalten wird, gelten die Regelungen für Minijobs im gewerblichen Bereich.

Was müssen Minijobber beachten, die eine Rente beziehen und einen Minijob ausüben?

Personen, die eine Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, können einen Minijob ausüben, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Den Beziehern von Ruhegehältern nach beamtenrechtlichen Vorschriften wird empfohlen, sich bei der Zahlstelle über ihre individuelle Hinzuerdienstgrenze zu informieren.

Welche Auswirkung hat ein Minijob auf den Arbeitslosengeldbezug?

Personen, die Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beziehen, müssen bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung Einkommensgrenzen beachten, damit die Leistung nicht gekürzt wird. Als Faustformel gilt, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld 165 Euro und für Bezieher von Bürgergeld 100 Euro monatlicher Nebenverdienst grundsätzlich anrechnungsfrei sind. Für junge Menschen bleibt seit dem 1. Juli 2023 außerdem der Verdienst aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende bis zur Höhe der Minijob-Grenze von 556 Euro beim Bürgergeld anrechnungsfrei.

In jedem Fall empfehlen wir, weitergehende Auskünfte bei der Agentur für Arbeit einzuholen, der jede Art von Nebenbeschäftigung durch den Leistungsbezieher mitzuteilen sind.

Können Pflegepersonen als Minijobber angemeldet werden?

Als „Pflegeperson“ bezeichnet der Gesetzgeber Menschen, die Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 regelmäßig ehrenamtlich (nicht erwerbsmäßig) in häuslicher Umgebung pflegen. Zur häuslichen Umgebung zählt nicht nur die Wohnung des Pflegebedürftigen, sondern auch, wenn der zu Pflegende im Haushalt der Pflegeperson zum Zwecke der Pflege aufgenommen wird.

Das Pflegegeld, das der Pflegebedürftige als Anerkennung an die Pflegeperson weitergeben kann, gilt nicht als Arbeitsentgelt. Die Pflegeperson muss nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Beispiel

Frau A. erhält Pflegegeld des Pflegegrades 2 (347 Euro). Ein Nachbar übernimmt die Pflege und erhält die 347 Euro. Da lediglich das Pflegegeld an den Nachbarn weitergegeben wird, ist die Tätigkeit nicht bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Wenn aber nicht nur das Pflegegeld an die Pflegeperson weitergegeben, sondern darüber hinaus eine weitere finanzielle Entschädigung gezahlt wird, kann eine Beschäftigung vorliegen, die bei der Minijob-Zentrale anzumelden ist. In diesem Fall ist auf dem Haushaltsscheck ein Arbeitsentgelt in Höhe des Pflegegeldes zuzüglich des zusätzlich gezahlten Betrages anzugeben.

Ist jedoch das Motiv die Hilfe selbst und hiervon ist z. B. bei Familienangehörigen auszugehen, ist keine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale nötig.

Beispiel

Frau A. erhält Pflegegeld des Pflegegrades 2 (347 Euro ohne Entlastungsleistung). Ein Nachbar möchte etwas Geld verdienen und übernimmt die Pflege. Neben dem Pflegegeld zahlt Frau A. noch 100 Euro zusätzlich.

Da nicht nur das Pflegegeld weitergegeben wird und der Gelderwerb im Vordergrund steht, ist der Nachbar bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Das zu meldende Arbeitsentgelt beträgt 447 Euro.

Warum lohnt es sich, Minijobber anzumelden?

Arbeitgeber, die einen Minijobber im Privathaushalt beschäftigen und diesen anmelden, haben viele Vorteile:

Vereinfachte Anmeldung

Die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale mit dem sogenannten Haushaltsscheck geht einfach und schnell.

Geringe Abgaben

Arbeitgeber zahlen für einen Minijob lediglich niedrige Pauschalabgaben von insgesamt 14,92 Prozent an die Minijob-Zentrale, vgl. Seite 17.

Steuerermäßigung

Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer des Arbeitgebers um 20 Prozent sämtlicher Kosten eines Minijobs (maximal 510 Euro pro Jahr), vgl. Seite 26.

Unfallversicherungsschutz

Minijobber sind gesetzlich unfallversichert. Die Anmeldung zur Unfallversicherung übernimmt die Minijob-Zentrale. Der Arbeitgeber braucht sich hierum nicht zu kümmern. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist in den Abgaben von maximal 14,92 Prozent bereits enthalten.

Erstattung aus Arbeitgeberversicherung

Im Krankheitsfall zahlt der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen lang das Gehalt des angemeldeten Minijobbers weiter. Die Arbeitgeberversicherung erstattet davon 80 Prozent. Näheres hierzu finden Sie auf der Seite 18.

Anmeldung



Haushaltsscheck-Verfahren

Wie wird die Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale angemeldet?

Die Anmeldung der Haushaltshilfe erfolgt ganz einfach online. Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite:



minijob-zentrale.de/haushaltshilfe_anmelden

Alternativ können Sie unseren Haushaltsscheck verwenden. Ein Exemplar befindet sich auf der Umschlagseite dieser Broschüre. Hierauf werden neben den Daten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers auch der Beschäftigungsbeginn sowie das monatliche Arbeitsentgelt eingetragen.

Das auf dem Haushaltsscheck eingetragene Arbeitsentgelt ist die Berechnungsgrundlage für die Abgaben. Diese zieht die Minijob-Zentrale halbjährlich im Lastschriftverfahren ein.

Der Haushaltsscheck kann auch unter minijob-zentrale.de als PDF-Datei heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Den ausgefüllten Haushaltsscheck schicken Sie bitte an folgende Adresse:

Minijob-Zentrale
45115 Essen

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Haushaltshilfe telefonisch bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Dafür erreichen Sie uns montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr unter 0355/2902-70799.

Kann auch eine kurzfristige Beschäftigung mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden?

Ja. Dann bitte auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter „kurzfristige Beschäftigung“ vermerken.

Mit welchen Konsequenzen müssen Arbeitgeber rechnen, wenn der Minijobber nicht angemeldet wird?

Die unterlassene Anmeldung des Minijobs bei der Minijob-Zentrale stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden kann.

Minijob-Manager



Minijob-Manager

Was ist der Minijob-Manager?

Der Minijob-Manager ist unser kostenloses Online-Portal, dass Privathaushalte bei der Verwaltung von Minijobs unterstützt. Mit dieser benutzerfreundlichen Anwendung lassen sich alle wichtigen Aufgaben rund um den Minijob schnell und einfach online erledigen.

Wer kann den Minijob-Manager nutzen?

Der Minijob-Manager kann von allen Privathaushalten genutzt werden, die eine Haushaltshilfe beschäftigen.

Wofür kann der Minijob-Manager genutzt werden?

Mit dem Minijob-Manager wird die Verwaltung von Minijobs in Privathaushalten noch einfacher. Privathaushalte profitieren von einer Vielzahl an Funktionen:

Postfach - Post digital erhalten und versenden

Über das persönliche Postfach kommunizieren sie einfach und schnell mit der Minijob-Zentrale und erhalten wichtige Dokumente wie die Finanzamtsbescheinigung oder den Abgabenbescheid digital - ganz ohne Papierkram.

Beitragsübersicht - alles Wichtige auf einen Blick

Privathaushalte behalten jederzeit den Überblick über ihr Beitragskonto.

An- und Abmeldungen – alle Meldungen online erledigen

Ob private Arbeitgeber ihre Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale anmelden, abmelden oder Änderungen mitteilen möchten – das funktioniert mit dem Minijob-Manager noch schneller und bequemer.

SEPA-Mandat – bequem online verwalten

Privathaushalte können ihr SEPA-Lastschriftmandat einfach und schnell mit wenigen Klicks ändern.

Wie erfolgt die Registrierung?

Um sich im Minijob-Manager registrieren zu können, müssen Arbeitgeber bereits eine Betriebsnummer für ihren Privathaushalt besitzen und aktuell oder in der Vergangenheit eine Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale angemeldet haben. Mit den vorhandenen Daten kann ein eigenes Benutzerkonto angelegt werden. Scannen Sie dafür den QR-Code oder gehen Sie auf minijob-manager.de.



Sind die Daten im Minijob-Manager sicher?

Die Sicherheit der Daten hat für uns höchste Priorität. Aus diesem Grund erfasst der Minijob-Manager nur Daten, die auch wirklich nötig sind. Zudem ist der Minijob-Manager entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung zertifiziert und sorgt mit der Zwei-Faktor-Authentifizierung für zusätzliche Sicherheit.

Sozial- versicherungsrecht



Sozialversicherungsrecht

Wie ist die Haushaltshilfe bei einem Minijob abgesichert?

Krankenversicherung

Arbeitgeber zahlen für einen Minijobber einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 Prozent, sofern der Minijobber z. B. aufgrund einer Hauptbeschäftigung oder einer Familienversicherung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Der Minijob begründet keinen eigenen Krankenversicherungsschutz.

Rentenversicherung

Minijobber sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sie haben damit den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt für einen rentenversicherungspflichtigen Minijobber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zahlt der Minijobber. Der Eigenanteil beträgt 13,6 Prozent. Der Arbeitgeber behält den Eigenanteil vom Arbeitsentgelt ein. Die Minijob-Zentrale zieht den Betrag mit den übrigen Abgaben vom Konto des Arbeitgebers ein. Liegt das monatliche Arbeitsentgelt des Minijobbers unter 175 Euro, erfolgt die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge unter besonderen Gesichtspunkten (vgl. Seite 18).

Welche Vorteile hat die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für den Minijobber?

Die Pflichtbeiträge werden in vollem Umfang für die Erfüllung verschiedener Warte- bzw. Mindestversicherungszeiten für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Daraus können sich für den Minijobber folgende Vorteile ergeben:

- ein früherer Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation
- Erwerb von Beitragszeiten, die zur Grundrentenzeit zählen,
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung.

Eine individuelle Beratung, wie sich die Versicherungspflicht auswirkt, erhalten Minijobber bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Können sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Ja. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingeht, frhestens ab Beschäftigungsbeginn. Sie gilt bis zum Beschäftigungsende und kann nicht widerrufen werden.

Wünscht der Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, ist auf dem Haushaltsscheck bei Punkt 10 „Meine Haushaltshilfe möchte selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen“ Nein anzukreuzen. Die Befreiung gilt für alle gleichzeitig bestehenden Minijobs.

Sind Minijobber in Privathaushalten unfallversichert?

Ja. Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Arbeitgeber vor Ansprüchen der Haushaltshilfe bei einem Unfall. Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von der Minijob-Zentrale informiert, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Die Minijob-Zentrale zieht zweimal im Jahr mit den übrigen Abgaben auch den einheitlichen Unfallversicherungsbeitrag ein und leitet diesen an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem sich der Privathaushalt befindet. Die Minijob-Zentrale teilt Arbeitgebern mit, welcher Unfallversicherungsträger für sie zuständig ist. Jeder Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, muss dem Unfallversicherungsträger unter Angabe der zugeteilten Betriebsnummer gemeldet werden.

Wann besteht Unfallversicherungsschutz?

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück. Nicht versichert sind private Tätigkeiten während der Arbeitszeit.

Ist ein Arbeitsunfall, ein Arbeitswegeunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung unter anderem Kosten für die Behandlung beim Arzt/Zahnarzt, im Krankenhaus oder in Rehabilitationseinrichtungen, einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die Pflege zu Hause und in Heimen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufsfördernde Leistungen, Wohnungshilfe). Außerdem zahlt die Unfallversicherung Verletztengeld bei Verdienstausfall, Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden und Renten an Hinterbliebene (z. B. Waisenrenten). Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und zum Versicherungsschutz informieren die Unfallversicherungsträger sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastrasse 40, 10117 Berlin-Mitte (dguv.de). Die unterlassene Anmeldung einer Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale kann bei einem Arbeits- oder Wegeunfall dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Behandlungskosten in Regress genommen wird.

Abgaben

Welche Abgaben sind für Minijobs in Privathaushalten zu zahlen?

Für den Privathaushalt betragen die Abgaben maximal 14,92 Prozent des Arbeitsentgelts. Minijobber, die rentenversicherungspflichtig sind, zahlen die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers. Der Eigenanteil beträgt 13,6 Prozent. Der Arbeitgeber behält den Eigenanteil vom Arbeitsentgelt ein. Die Minijob-Zentrale zieht den Betrag mit den übrigen Abgaben vom Konto des Arbeitgebers ein.

Die Höhe der Abgaben an die Minijob-Zentrale sowie die Ermäßigung der Einkommensteuer lassen sich mit dem Haushaltsscheck-Rechner unter minijob-zentrale.de einfach ermitteln.

- 5 Prozent zur Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
- 5 Prozent zur Rentenversicherung,
- 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- 1,1 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1),
- 0,22 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) und
- 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer oder die Lohnsteuer wird nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

INFO

Die Minijob-Zentrale zieht nicht nur die vom Arbeitgeber zu zahlenden Abgaben ein. Bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern wird auch der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag mit abgerechnet, vgl. Seite 18.

Wer zahlt die Abgaben?

Der Privathaushalt zahlt die Abgaben an die Minijob-Zentrale.

Wann und wie sind die Abgaben zu zahlen?

Die Abgaben können nur im Lastschriftverfahren an die Minijob-Zentrale gezahlt werden. Das bedeutet, die Minijob-Zentrale zieht die Abgaben halbjährlich jeweils am 31. Juli für die zurückliegende Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni sowie am 31. Januar für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres vom Konto des Arbeitgebers ein. Die Minijob-Zentrale informiert die Arbeitgeber vor dem Lastschrifteinzug über die Höhe der Abgaben.

Was ist bei der Abgabenberechnung zu beachten?

Die Minijob-Zentrale berechnet die Abgaben und bucht sie per Lastschriftverfahren vom Konto des Arbeitgebers ab. Die Höhe der Abgaben bestimmt sie anhand des im Haushaltsscheck eingetragenen Arbeitsentgelts.

Eine besondere Berechnung erfolgt bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern, deren monatliches Arbeitsentgelt unter 175 Euro liegt:

Der volle Rentenversicherungsbeitrag (18,6 Prozent) muss mindestens von einem Betrag in Höhe von 175 Euro gezahlt werden. Monatlich sind also mindestens 32,55 Euro fällig. Der Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt dabei stets 5 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Den verbleibenden Eigenanteil des Minijobbers zahlt der Arbeitgeber nicht aus, sondern behält diesen ein.

Bei einem Minijobber, der ein monatliches Arbeitsentgelt von 100 Euro erzielt und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung ist, berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag wie folgt:

Gesamtbeitrag
(18,6 Prozent von 175 Euro)
32,55 Euro

- Arbeitgeberbeitragsanteil
(5,0 Prozent von 100 Euro)
5,00 Euro = Arbeitnehmerbeitragsanteil 27,55 Euro

Den vom Minijobber zu leistenden Beitragsanteil in Höhe von monatlich 27,55 Euro zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. Verdient der Minijobber wesentlich weniger und übersteigt der Arbeitnehmerbeitragsanteil das Arbeitsentgelt, hat er dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Umlagen zum Ausgleich von Krankheit und Mutterschaft

Minijobber haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf finanzielle Absicherung bei Mutterschaft nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Hierfür muss der Arbeitgeber aufkommen. Da dies gerade für Privathaushalte eine erhebliche Belastung darstellt, hat der Gesetzgeber ein Ausgleichsverfahren für die vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen vorgesehen. Aus diesem Grund zahlen Arbeitgeber die Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit und die Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Arbeitgeversicherung der Knappschaft-Bahn-See führt das Ausgleichsverfahren für alle Minijobber durch, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Minijobber versichert ist.

Welche Aufwendungen werden erstattet und in welcher Höhe?

Die Erstattung für den Privathaushalt beträgt 80 Prozent des im Krankheitsfall an den Arbeitnehmer fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelts. Die nach dem MuSchG anfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn) und während der Schutzfristen (Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld) werden zu 100 Prozent ausgeglichen. Die Erstattungsanträge finden Sie im Service-Bereich unserer Internetseite: minijob-zentrale.de. Außerdem können Sie diese in unserem Service-Center unter der Rufnummer **0355 2902-70799** anfordern.

Beitragsrecht

Wie ermitte ich als Arbeitgeber das regelmäßige Arbeitsentgelt?

Bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Im Durchschnitt darf das monatliche Arbeitsentgelt 556 Euro nicht überschreiten, damit es sich um eine geringfügig

entlohnte Beschäftigung handelt. Übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 556 Euro, handelt es sich bei der Beschäftigung nicht mehr um einen Minijob im Privathaushalt. In diesem Fall sind die Beiträge an die zuständige Krankenkasse zu entrichten. Das Haushaltsscheck-Verfahren findet dann keine Anwendung mehr.

Beispiel

Für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts:

Laufendes monatliches Arbeitsentgelt: 300 Euro.

Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld: 240 Euro

$$\frac{300 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} + 240 \text{ Euro}}{12 \text{ Monate}}$$

$$= 320 \text{ Euro} = \text{regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt}$$

Hinweis: Sachbezüge (z. B. kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

Kurzfristige Beschäftigungen

Wann liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Beschäftigungen, die unbefristet ausgeübt werden, haben nicht den Charakter einer kurzfristigen Beschäftigung, weil sie auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird.

Wie hoch sind die Abgaben für eine kurzfristige Beschäftigung im Privathaushalt?

Die Abgaben für eine kurzfristige Beschäftigung entnehmen Sie bitte der Tabelle. Die U1 ist nur dann zu zahlen, wenn die kurzfristige Beschäftigung länger als 4 Wochen dauert. Die U2 ist immer zu zahlen, auch für männliche Beschäftigte. Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel Steuerrecht auf Seite 26.

Für eine kurzfristige Beschäftigung im Privathaushalt fallen folgende Abgaben an:

- 1,1 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1),
- 0,22 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) und
- Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, bzw. pauschale Versteuerung mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt.

Minijobber aus dem Ausland

Was ist bei ausländischen Haushaltshilfen zu beachten?

Für ausländische Haushaltshilfen, die in Deutschland wohnen und arbeiten, gilt in der Regel das deutsche Sozialversicherungsrecht und sie müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Wenn die Haushaltshilfe im Ausland kranken- und rentenversichert ist, sollte jedoch geklärt werden, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt und der Minijob bei der Minijob-Zentrale anzumelden ist. Für diese Überprüfung sind in Deutschland die gesetzlichen Krankenkassen erste Ansprechpartner. Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, sollten sich an ihren Träger der Sozialversicherung im Heimatland wenden. Wenn diese Stellen feststellen, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt, ist die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale mit dem Haushaltsscheck vorzunehmen. Wenn eine Bescheinigung darüber ausgestellt wird, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht nicht anzuwenden ist, darf keine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erfolgen. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsträger des jeweils anderen Staates zuständig.

Beispiel:

Eine Minijobberin wohnt in Polen und arbeitet in einem Privathaus-halt in Deutschland in der Nähe der polnischen Grenze. Täglich pendelt sie nach Deutschland und zurück. In Polen geht die Haushaltshilfe keiner weiteren Tätigkeit nach. Daher gilt grundsätzlich das deutsche Sozialversicherungsrecht und die Beschäftigung ist bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin wohnt in Polen und arbeitet in einem Privathaus-halt in Deutschland in der Nähe der polnischen Grenze. Täglich pendelt sie nach Deutschland und zurück. In Polen hat die Arbeitnehmerin eine Hauptbeschäftigung. In diesem Fall gilt das Recht des Wohnstaates. Die Entscheidung über die Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts trifft der polnische Sozialversicherungsträger.

INFO

Durch einen Minijob entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz in Deutschland.

Arbeitsrecht



Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen auch für Minijobs?

Ja, denn geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (§ 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).

Wozu sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Mit dem Arbeitsvertrag vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wesentlichen Bedingungen der Beschäftigung miteinander. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Arbeitsentgelts oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden. Ein Musterarbeitsvertrag ist bei der Minijob-Zentrale erhältlich, unter anderem im Internet unter minijob-zentrale.de.

Gilt der Mindestlohn auch für Minijobber im Privathaushalt?

Ja, seit dem 1. Januar 2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 Euro pro Stunde. Er darf – auch bei Arbeiten in Privathaushalten – nicht unterschritten werden.

Dieser Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung und damit auch für Minijobber.

Haben Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Minijobber, die unverschuldet infolge Krankheit arbeitsunfähig sind oder an Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen, haben Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber von bis zu sechs Wochen. Das Entgelt wird für

die Tage fortgezahlt, an denen Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet wären. Dieser Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (§§ 3–4 Entgeltfortzahlungsgesetz - EntgFG).

Haben Minijobberinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Minijobberinnen haben bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Das Entgelt wird für die Zeit des Beschäftigungsverbots, längstens bis zum Tag vor Beginn der Mutterschutzfristen gezahlt. Während der Zeit der Mutterschutzfristen, leistet der Arbeitgeber in der Regel einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§§ 3, 19, 20 MuschG). Informationen zum Thema Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber finden Sie auf der Seite 18.

Haben Minijobber bei Arbeitsausfall an Feiertagen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Der Arbeitgeber hat dem Minijobber auch für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (§ 2 EntgFG). Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Feiertage besteht, wenn an einem Tag, an dem der Arbeitnehmer sonst regelmäßig zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, aufgrund eines Feiertages die Arbeit ausfällt. Die Fortzahlung von Entgelt für Feiertage darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Arbeitnehmer die ausgefallene Arbeitszeit an einem sonst arbeitsfreien Tag vor- oder nacharbeitet.

Haben Minijobber Anspruch auf Erholungsurlaub?

Ja, auch Minijobber haben einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz jährlich mindestens 24 Werkstage. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werkstage umgerechnet werden. Als Faustformel gilt hier, dass dem Arbeitnehmer 4 Wochen Urlaub zu stehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werkstage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet.

Mit unserem Urlaubsrechner können Sie schnell den Urlaubsanspruch ermitteln.



Gelten Kündigungsfristen auch für Minijobber?

Ja, für Minijobber in Privathaushalten gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. In der Regel kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wer haftet für Schäden im Haushalt?

Für Schäden, welche bei der Ausübung des Minijobs entstehen, kann die Haushaltshilfe in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das Schadensrisiko selbst, wie auch bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten. Die Haushaltshilfe kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie den Schaden schuldhaft verursacht hat. Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmer daher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen und so dafür sorgen, dass ein Schaden erst gar nicht entsteht.

Beispiel

Die Haushaltshilfe A arbeitet an 5 Werktagen pro Woche. Ihr stehen 20 Urlaubstage zu, auch wenn sie nur 10 Stunden die Woche insgesamt arbeitet. Die Haushaltshilfe B leistet diese 10 Stunden dagegen an nur 2 Werktagen ab. Ihr stehen daher nicht 20 Urlaubstage, sondern nur 8 Urlaubstage zur Verfügung.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

individuelle Arbeitstage pro Woche x 24 (Urlaubsanspruch in Werktagen)

6 (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)
= Anzahl der Urlaubstage

Steuerrecht



Sind Minijobber steuerpflichtig?

Ja. Das Arbeitsentgelt eines Minijobs ist stets steuerpflichtig. Arbeitgeber haben die Wahl, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt entweder pauschal oder nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen zu erheben. Für Privathaushalte empfiehlt sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale.

Was ist die einheitliche Pauschsteuer?

Mit der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts haben Privathaushalte die Möglichkeit, auf einfache Weise die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer abzuführen. Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den übrigen Abgaben von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen. Für den Privathaushalt entsteht kein weiterer Aufwand.

Im Gegensatz zu den Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer vom Arbeitsentgelt des Minijobbers einzubehalten.

Gibt es neben der einheitlichen Pauschsteuer eine andere Möglichkeit der Lohnsteuererhebung?

Ja. Alternativ zur einheitlichen Pauschsteuer kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers an das Finanzamt abführen. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse des Minijobbers ab. Liegen die Lohnsteuerklassen I bis IV vor, fällt für das Arbeitsentgelt eines Minijobs keine Lohnsteuer an, wenn daneben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden sind. Bei den Lohnsteuerklassen V und VI ist in der Regel Lohnsteuer abzuführen. Arbeitgeber, die sich für die aufwändiger Form der individuellen Lohnsteuererhebung entscheiden, müssen monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer (inklusive Kirchensteuer) über Steuertabellen ermitteln, gegebenenfalls vom Lohn des Minijobbers abziehen und an das zuständige Finanzamt überweisen. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt.

Kann die einheitliche Pauschsteuer auch für kurzfristige Beschäftigungen gezahlt werden?

Nein. Die einfache Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale zu zahlen, besteht nur für Minijobs mit Verdienstgrenze. Bei kurzfristigen Beschäftigungen muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Finanzamt abführen. Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich eventueller Kirchensteuer) oder die individuelle Besteuerung entscheiden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Gibt es Steuerervorteile für den Arbeitgeber?

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung von Minijobs im Privathaushalt zu schaffen, wurde neben der günstigen Abgabenlast auch eine Steuerermäßigung eingeführt. Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe Minijobs mit Verdienstgrenze um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro im Jahr). Diese gesetzliche Regelung findet allerdings nur Anwendung, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen darstellen und sie nicht als Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Welche Steuerermäßigungen gibt es für Minijobs zur Kinderbetreuung?

Umfasst die Hilfe im Privathaushalt ausschließlich die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der steuerpflichtige Arbeitgeber, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung entstehenden Aufwendungen geltend machen. Als Sonderausgabe sind 80 Prozent der gesamten Betreuungskosten absetzbar, jedoch höchstens 4.800 Euro pro Kind. Für die Anerkennung als Sonderausgabe ist Voraussetzung, dass das zum Haushalt gehörende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Soweit Betreuungskosten als Sonderausgabe gel-

tend gemacht werden können, entfällt die Möglichkeit, die Einkommensteuer um 20 Prozent (maximal 510 Euro pro Jahr) zu mindern.

Wie weist der Arbeitgeber dem Finanzamt nach, dass er Abgaben im Haushaltsscheck-Verfahren geleistet hat?

Der Privathaushalt erhält zu Jahresbeginn von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung für das vergangene Kalenderjahr zur Vorlage beim Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum und die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts sowie die darauf entfallenden Abgaben.

Anmelden lohnt sich

Ob Reinigungskraft oder Gärtner. Eine Haushaltshilfe offiziell als Minijobber anzumelden, rechnet sich.

Als Arbeitgeber zahlen Sie die Abgaben in Höhe von maximal 14,92 Prozent des monatlichen Verdienstes an die Minijob-Zentrale. Zwanzig Prozent der Gesamtaushaben für die Hilfe können Sie jedoch von Ihrer Einkommensteuer abziehen. Unter dem Strich kann Ihr Steuervorteil größer sein als Ihre Abgaben.



Service

Wir sind für Sie da

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren.



Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Kontaktdaten

Minijob-Zentrale, 45115 Essen
 Service-Center: 0355 2902 70799
 montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr
 Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
 Online-Kontakt:
minijob-manager.de
minijob-zentrale.de/kontaktformular
minijob-zentrale.de



Suchen Sie eine Haushaltshilfe?

Ganz einfach geht das auf haushaltsjob-boerse.de. Hier können Sie kostenlos Unterstützung für die täglichen Arbeiten in der Wohnung, im Garten oder bei der Betreuung von Kindern, Senioren oder Haustieren anbieten und finden.

Hier finden Sie kostenlos Ihre nächste Haushaltshilfe.



Anmeldung



Haushaltsscheck – was Sie beachten sollten!

- 1 **Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergemeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Eine Hilfe im Haushalt kann nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn sie für dieselbe arbeitgebende Person keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- 2 **Anmeldung/Abmeldung.** Der Haushaltsscheck ist für die Anmeldung zwingend zu verwenden. Die Abmeldung ist damit auch möglich (siehe Punkt 12). Alternativ kann hierfür und für Änderungen der Änderungsscheck genutzt werden.
- 3 **Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, teilen wir Ihnen diese mit.
- 4 **Steuernummer.** Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid. Wenn vorhanden, bitte eintragen.
- 5 **Rentenversicherungsnummer.** Die Nummer erfragen Sie bitte bei Ihrer Haushaltshilfe. Sie kann zum Beispiel einem Dokument des Rentenversicherungsträgers oder der Lohnabrechnung eines anderen Arbeitgebers entnommen werden. **Nicht bekannt?** Bitte Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort der/des Beschäftigten eintragen.
- 6 **Pauschsteuer.** **Ja**, wenn Sie die Lohnsteuer als so genannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.
- 7 **Steuer-Identifikationsnummer.** Sie ist immer anzugeben, wenn unter Punkt 6 „Nein“ angekreuzt ist und die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben wird. Jeder in Deutschland gemeldete Bürger besitzt eine bundeseinheitliche und dauerhaft gültige 11-stellige steuerliche Identifikationsnummer. Die Nummer findet Ihre Haushaltshilfe auf dem Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern bei der erstmaligen Erteilung der Steuer-Identifikationsnummer, dem Einkommensteuerbescheid oder der Lohnsteuerbescheinigung.
- 8 **Weitere Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe gleichzeitig eine (Haupt-)Beschäftigung ausübt. Der Bezug von Leistungen wie Elterngeld oder Arbeitslosengeld stellt keine (Haupt-)Beschäftigung dar.
- 9 **Keine gesetzliche Krankenversicherung.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe **nicht** gesetzlich krankenversichert ist. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, BKK, Ersatzkasse, IKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, KNAPPSCHAFT) pflicht-, freiwillig oder familienversichert.
- 10 **Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung.** **Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe **eigene Rentenbeiträge** zahlen möchte. Den monatlichen Rentenbeitrag berechnen wir mindestens von 175 Euro. Ihr Arbeitgeberanteil beträgt fünf Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Die Differenz bis zum vollen Beitrag trägt Ihre Haushaltshilfe. Diesen Beitragsanteil ziehen Sie Ihrer Haushaltshilfe vom Verdienst ab. Zur Fälligkeit buchen wir die vollen Rentenbeiträge vom angegebenen Konto ab.

Nein, wenn Ihre Haushaltshilfe **keine eigenen Rentenbeiträge** zahlen möchte und deshalb die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wünscht.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt als erteilt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widersprechen. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Haushaltsscheck bei uns eingeht, frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Bei mehreren Minijobs gilt die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden und später aufgenommenen Beschäftigungen.

Vor der Entscheidung für oder gegen die Zahlung von Pflichtbeiträgen empfehlen wir Ihrer Haushaltshilfe, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ihre Haushaltshilfe findet hierzu weitere Informationen auf minijob-zentrale.de. Gerade bei Rentnern ergeben sich aufgrund der Flexibilisierung der Vollrenten wegen Alters und der Hinzuverdienstgrenzen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn Ihre Haushaltshilfe weitergehende Fragen hat, soll sie sich an ihren zuständigen Rentenversicherungsträger wenden, der sie individuell zu ihrer persönlichen Situation berät.

- ⑪ **Beginn der Beschäftigung.** Hier geben Sie den Beginn der Beschäftigung an. Den Beginn der Beschäftigung bitte nur bei der Anmeldung eintragen (auch bei erneuter Beschäftigung nach einer Unterbrechung von mehr als einem vollen Monat).
- ⑫ **Ende der Beschäftigung.** Hier tragen Sie das Datum ein, wenn die Beschäftigung beendet wurde. Bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis kann das Ende der Beschäftigung gleichzeitig mit der Anmeldung eingetragen werden.
- ⑬ **Arbeitsentgelt monatlich gleichbleibend.** Bitte ankreuzen, wenn Sie jeden Monat **denselben** Betrag zahlen. Tragen Sie bitte das Datum und rechts daneben das konstante monatliche Entgelt ein.
- ⑭ **Arbeitsentgelt.** Das ist das vereinbarte Bruttoentgelt, also der Betrag **vor** Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 6) und des Beitragsanteils der Haushaltshilfe bei Rentenversicherungspflicht (siehe Punkt 10). Sachbezüge (beispielsweise kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.
- ⑮ **Abweichendes Arbeitsentgelt im ersten/letzten Monat.** Beginnt oder endet eine auf Dauer angelegte bzw. regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats **und** Sie zahlen Ihrer Haushaltshilfe anstelle des vollen Verdienstes nur einen anteiligen Betrag, dann tragen Sie diesen bitte hier ein.

Beispiel 1

Beginn der Beschäftigung am 15. August 2022 mit einem gleichbleibenden monatlichen Arbeitsentgelt von 200 Euro. Trotz der geringeren Arbeitsleistung im August erhält die Haushaltshilfe im Monat des Beschäftigungsbeginns die vollen 200 Euro.

Lösung: Punkt 13: 15082022 Punkt 14: 0200 Punkt 15: keine Angaben

Beispiel 2

Beginn der Beschäftigung am 15. August 2022 mit einem gleichbleibenden monatlichen Arbeitsentgelt von 200 Euro. Aufgrund der geringeren Arbeitsleistung im August erhält die Haushaltshilfe im Monat des Beschäftigungsbeginns nur 100 Euro.

Lösung: Punkt 13: 15082022 Punkt 14: 0200 Punkt 15 (erster Monat): 0100

- ⑯ **Arbeitsentgelt monatlich schwankend.** Bitte ankreuzen, wenn Sie jeden Monat einen anderen Betrag zahlen. Die Arbeitsentgelte melden Sie bitte mit einem Halbjahresscheck. Diesen stellen wir Ihnen automatisch zur Verfügung.
- ⑰ **SEPA-Basislastschriftmandat.** Erteilen Sie bei Ihrer ersten Anmeldung oder wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Sie ermächtigen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, folgende Beträge von Ihrem Konto abzubuchen: Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (Beitragsanteile von Ihnen und bei Rentenversicherungspflicht auch die Ihrer Haushaltshilfe), Unfallversicherungsbeiträge, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft, etwaige Nebenforderungen sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer. Das Lastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

Sollte das SEPA-Basislastschriftmandat nicht von Ihnen, sondern von einer anderen Person erteilt worden sein, möchten wir Sie bitten, dass Sie alle relevanten Daten (Mandatsreferenz, Fälligkeitstag und die Höhe des einzuziehenden Betrages) dieser Person mitteilen. Sie erhalten diese Informationen in der Regel mit dem Abgabenbescheid. Sie können auch vorab mit dem Haushaltsscheck-Rechner unter minijob-zentrale.de Ihre Abgaben berechnen.

Notizen



